

137 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

28. 12. 1971

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über die an wissenschaftlichen Hochschulen,
Kunsthochschulen und der Akademie der
bildenden Künste in Wien zu entrichtenden
Taxen (Hochschul-Taxengesetz 1972)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt**HOCHSCHULTAXEN****Arten der Hochschultaxen**

§ 1. (1) An den wissenschaftlichen Hochschulen entfällt die Einhebung folgender Hochschultaxen:

- a) Aufwandsbeitrag;
- b) Kollegiengeld;
- c) Prüfungstaxen einschließlich Taxen für Wiederholungsprüfungen;
- d) Taxen für die Verleihung akademischer Grade;
- e) Taxen für die Benützung von Laboratorien, Instituten, Kliniken, Seminaren, Proseminaren und Bibliotheken;
- f) Taxen für die Ausstellung von Zeugnissen und Bestätigungen sowie für die Überlassung von Drucksorten;
- g) Taxen für die Aufnahme als ordentlicher Hörer (Matrikeltaxen) und Inskriptionstaxen für außerordentliche Hörer und Gasthörer.

(2) An den wissenschaftlichen Hochschulen, an den Kunsthochschulen sowie an der Akademie der bildenden Künste in Wien (im folgenden kurz als „Hochschulen“ bezeichnet) sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes folgende Taxen einzuheben:

- a) Taxen für die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade (§ 2);
- b) Beiträge für Exkursionen (§ 4);
- c) Unterrichtsgeld und Prüfungsgebühren für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge (§ 5);

- d) besondere Beiträge an Universitäts-Turninstituten und Hochschul-Turninstituten (§ 6);
- e) Kostenersatz für die Anfertigung von Kopien aus Druckwerken und anderen Unterlagen (§ 7);
- f) Kostenersatz für die Ausstellung von Duplikaten und Abschriften sowie für die Überlassung von Verzeichnissen von Lehrveranstaltungen und von Studienführern (§ 8);
- g) Kostenersatz für die Beschädigung und Zerstörung von Geräten und Apparaten sowie von Lehr- und Lernmitteln (§ 9);
- h) Studienbeitrag für Ausländer (§ 10).

Taxen für die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade

§ 2. (1) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades (§ 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966) beträgt 400 S.

(2) Die Taxe ist im voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

Verwendung der Taxen für die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade

§ 3. Von den Eingenommen aus den gemäß § 2 zu entrichtenden Taxen ist ein Viertel für die Geschäftsführung zu verwenden, der Rest fällt an die Begutachter. Wird ein Ansuchen um Nostrifizierung zurückgezogen, bevor eine Begutachtung des Falles stattgefunden hat, so ist die verfallene Taxe zur Gänze für Zwecke der Geschäftsführung zu verwenden.

Beiträge für Exkursionen

§ 4. (1) Für die Teilnahme an Exkursionen ist ein Beitrag einzuheben, der die tatsächlichen Kosten deckt. Er ist vom Vorstand der Hochschuleinrichtung (Studieneinrichtung), welche die Exkursion veranstaltet, festzusetzen. Bei Pflicht-

Exkursionen ist die Beitragsleistung den Beziehern einer Studienbeihilfe auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit herabzusetzen.

(2) Die Beiträge für die Teilnahme an Exkursionen sind zur Deckung der Kosten derselben zu verwenden.

(3) Die Einhebung von Beiträgen entfällt ganz oder teilweise, insoweit andere Mittel zur Verfügung stehen.

Unterrichtsgeld und Prüfungsgebühren für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge

§ 5. (1) Für den Besuch von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen (§ 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, § 38 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, und § 14 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 92/1959) haben die Teilnehmer ein Unterrichtsgeld zu entrichten. Es ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Durchführung festzusetzen. Ordentlichen Hörern, die in Bezug einer Studienbeihilfe stehen, ist auf Antrag für den Besuch von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen eine Ermäßigung des Unterrichtsgeldes unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit zu gewähren. Teilnehmern von Vorbereitungskursen für ein ordentliches Studium ist auf Antrag eine Ermäßigung zu gewähren, wenn sie als ordentliche Hörer die Voraussetzungen für den Bezug einer Studienbeihilfe erfüllen würden.

(2) Für die Abschlußprüfung der Hochschulkurse und Hochschullehrgänge sind Prüfungstaxen einzuheben.

(3) Die Taxen gemäß Abs. 1 und 2 sind von der zuständigen akademischen Behörde durch Verordnung festzusetzen. Hiebei ist bei der Festsetzung der Prüfungstaxen von folgendem Durchschnittssatz auszugehen:

- a) für die kommissionelle Abhaltung von Abschlußprüfungen (§ 24 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) vom gesamten Prüfungssenat
 - aa) für den Vorsitz in der Prüfungskommission 15 S,
 - bb) für den Vorsitz im Prüfungssenat 35 S,
 - cc) für jede mündliche oder schriftliche sowie jede mündliche und schriftliche Prüfung aus einem Prüfungsfach mit Ausnahme von Kolloquien 100 S;
- b) für die Abhaltung von Abschlußprüfungen in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern
 - aa) für den Vorsitz in der Prüfungskommission je Abschlußprüfung 15 S,

bb) für jede Teilprüfung der Abschlußprüfung je Semesterwochenstunde der für die Prüfung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen 10 S,
wenn es sich aber um eine Lehrveranstaltung handelt, für die ein besonderer Lehrauftrag erteilt wurde (§ 18 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955), je Semesterwochenstunde 5 S;

c) bei jeder anderen Art der Durchführung von Prüfungen nach Maßgabe des Unterrichtsplanes sowie bei der Wiederholung von Prüfungen sind die in lit. a und b bezeichneten Ansätze sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Eingänge aus den Unterrichtsgeldern sind zur Deckung der Kosten des betreffenden Hochschulkurses (Hochschullehrganges) sowie für fachlich in Betracht kommende Hochschuleinrichtungen zu verwenden.

(5) Insbesondere sind die Eingänge aus den Unterrichtsgeldern aber zur Bezahlung angemessener Vergütungen für die mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufwendungen und Mühewaltungen an die bei den Hochschulkursen und Hochschullehrgängen tätigen Lehrkräfte zu verwenden. Die Vergütungen müssen aus dem Unterrichtsgeld bedeckbar sein.

(6) Die Prüfungsgebühren sind nach Maßgabe der Bemessungsgrundsätze des Abs. 2 zu verwenden.

Besondere Beiträge an Universitäts-Turninstituten und Hochschul-Turninstituten

§ 6. (1) An Hochschul-(Universitäts-)Turninstituten sind folgende besondere Beiträge einzuheben:

- a) Von Teilnehmern an Übungen ist ein Übungsbeitrag und ein Gerätebeitrag zu entrichten. Der Übungsbeitrag sowie der Gerätebeitrag ist unter Berücksichtigung der Kosten der betreffenden Übung sowie der durch die Abnutzung von Geräten tatsächlich entstehenden Kosten festzusetzen;
- b) für die Teilnahme an Kursen ist ein Kursbeitrag zu entrichten. Er ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten, insbesondere aber allfälliger Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung festzusetzen;
- c) für die Teilnahme an Wettkämpfen ist ein Nenngeld als Beitrag zu den Kosten derselben zu entrichten. Es beträgt für die einzelnen Wettkämpfer 5 S, für eine Mannschaft 50 S.

137 der Beilagen

3

(2) Die Festsetzung des Gerätebeitrages und der Kursbeiträge obliegt der zuständigen akademischen Behörde.

(3) Übungsbeiträge und Gerätebeiträge sind für den Aufwand der betreffenden Turnanstalten zu verwenden.

(4) Die Kursbeiträge sind für die Kosten des betreffenden Kurses, insbesondere für allfällige Fahrten, für die Kosten von Unterkunft und Verpflegung zu verwenden.

(5) Das Nenngeld ist als Zuschuß zu den Kosten des betreffenden Wettkampfes zu verwenden.

Kostenersatz für die Anfertigung von Kopien aus Druckwerken und anderen Unterlagen

§ 7. (1) Für die Anfertigung von Kopien aus Druckwerken und anderen Unterlagen ist ein Kostenersatz zu entrichten. Er ist vom Leiter der betreffenden Hochschuleinrichtung (Direktor der Universitäts- oder Hochschulbibliothek) festzusetzen.

(2) Der Kostenersatz für die Anfertigung von Kopien aus Druckwerken und anderen Unterlagen ist zur Deckung der Herstellungskosten zu verwenden.

Kostenersatz für die Ausstellung von Duplikaten und Abschriften sowie für die Überlassung von Verzeichnissen der Lehrveranstaltungen und von Studienführern

§ 8. (1) Für die Ausstellung von Duplikaten und Abschriften ist Kostenersatz zu fordern. Die Höhe ist von der zuständigen akademischen Behörde festzustellen.

(2) Für die Überlassung von Verzeichnissen der Lehrveranstaltungen und von Studienführern sind die Herstellungskosten zu vergüten. Die Höhe ist von der zuständigen akademischen Behörde festzustellen.

(3) Für aufwendigere Ausfertigungen (Sonderausführungen) von Urkunden über die Verleihung akademischer Grade sind die Herstellungskosten zu vergüten.

(4) Die Eingänge gemäß Abs. 1 und 2 sind zur Deckung der Herstellungskosten zu verwenden.

Kostenersatz für die Beschädigung und Zerstörung von Geräten und Apparaten

§ 9. (1) Für die Beschädigung des Inventars von Arbeitsplätzen ist nach dem Grad des Verschuldens Ersatz zu leisten. Die Bestimmungen des § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965, sind sinngemäß auf Studierende anzuwenden.

(2) Ersätze von Schäden an Geräten, Apparaten sowie Lehr- und Lernmitteln sind für die Instandhaltung und Anschaffung von Geräten, Apparaten sowie Lehr- und Lernmitteln zu verwenden.

Studienbeitrag für Ausländer

§ 10. (1) Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, haben zu Beginn jedes Semesters anlässlich der Inskription (§ 10 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) an die Quästur (§ 57 des Hochschul-Organisationsgesetzes, § 31 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und § 11 des Akademie-Organisationsgesetzes) einen Studienbeitrag zu entrichten. Er stellt einen Beitrag dar für:

- a) die Benützung der an der Hochschule bestehenden allgemeinen Einrichtungen (Studieneinrichtungen);
- b) die Abhaltung von Lehrveranstaltungen (§ 16 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes);
- c) den besonderen Aufwand, der durch den Besuch von Seminaren, Proseminaren, Übungen, Arbeitsgemeinschaften und Praktika sowie durch die Benützung der Einrichtungen von Instituten und Kliniken (§ 59 des Hochschul-Organisationsgesetzes) entsteht;
- d) den besonderen Aufwand, der durch die Benützung der Einrichtung der Universitäts-(Hochschul-)bibliotheken (§ 62 des Hochschul-Organisationsgesetzes) entsteht;
- e) die Abnahme von Kolloquien;
- f) das Antreten zu den in den Studienvorschriften vorgesehenen Prüfungen (einschließlich Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten, § 25 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes);
- g) die Überlassung der für die Immatrikulation und Inskription erforderlichen Drucksorten, die Ausstellung von Immatrikulationsbescheinigungen, Inskriptionsbescheinigungen und allfälliger anderer Nachweise, ferner die Überlassung von Zeugnissen und sonstigen Formularen;
- h) die Verleihung akademischer Grade.

(2) Der Studienbeitrag beträgt 1500 S pro Semester.

(3) Außerordentliche Hörer und Gasthörer (§ 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nur Hochschulkurse und Hochschullehrgänge (§ 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) inskribieren, entrichten unbeschadet der Bestimmungen des § 5 keinen Studienbeitrag.

(4) Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und Lehrveranstal-

tungen an mehreren Hochschulen (Fakultäten) besuchen, entrichten den Studienbeitrag nur einmal, und zwar an der Hochschule, an der sie als ordentlicher Hörer immatrikuliert (§ 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) oder als Gasthörer oder als außerordentlicher Hörer (§ 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) aufgenommen wurden.

Erlaß des Studienbeitrages

§ 11. (1) Der Studienbeitrag ist zu zwei Dritteln zu erlassen.

- a) Studierenden, die entweder in Österreich selbst wenigstens durch sechs Jahre vor Aufnahme des Studiums an einer österreichischen Hochschule unbeschränkt einkommensteuerepflichtig waren oder auf deren Unterhaltspflichtigen dies zutrifft;
- b) anderen Studierenden, die aus Bundesmitteln ein Stipendium zum Studium an einer österreichischen Hochschule erhalten haben;
- c) anderen Studierenden, sofern Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft in deren Heimatstaat ebenfalls ein Erlaß der Studiengebühren gewährt wird.

(2) Über den Antrag auf Erlaß des Studienbeitrages entscheidet das Professorenkollegium; es kann die Entscheidung einer aus seiner Mitte zu bildenden Kommission übertragen.

(3) Dem Antrag sind die nach Lage des Falles erforderlichen Nachweise beizufügen; insbesondere über

- a) die Veranlagung zur Einkommensteuer (Abs. 1 lit. a);
- b) ein bezogenes Stipendium aus Bundesmitteln (Abs. 1 lit. b);
- c) Feststellung der Gegenseitigkeit im Sinne des Abs. 1 lit. c.

(4) Der Antrag sowie die Nachweise sind mittels der vom Bundesministerium für Wissen-

schaft und Forschung bereitzustellenden Formblätter zu erbringen.

(5) Die Entscheidung des Professorenkollegiums ist in das Studienbuch einzutragen.

(6) Gegen Bescheide des Professorenkollegiums oder der von ihm eingesetzten Kommission ist die Berufung an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zulässig.

(7) Der Studierende hat den vollen Studienbeitrag zu entrichten, sofern er den Erlaß des Studienbeitrages durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlaßt oder erschlichen hat. Diese Feststellung hat durch das Professorenkollegium beziehungsweise durch die von ihm eingesetzte Kommission bescheidmäßig zu erfolgen.

(8) Für das Verfahren gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, 1950, BGBl. Nr. 172, und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 172.

II. Abschnitt

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des XXXX Semesters XXXX in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt tritt das Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 102/1953, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2, außer Kraft.

(2) Die Angehörigen des Lehrkörpers, die Prüfer sowie die Vorsitzenden von Prüfungskommissionen und die akademischen Funktionäre erhalten weiterhin die ihnen auf Grund des Hochschultaxengesetzes bisher zukommenden Beträge bis zu einer Neuregelung. § 23 des Hochschultaxengesetzes ist bis dahin weiter anzuwenden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Erläuterungen

Die von den Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen zu entrichtenden Zahlungen sind im Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 102/1953, geregelt. Weiters enthält dieses Bundesgesetz Bestimmungen über die zweckgebundene Verwendung der Hochschultaxen, die entweder den Hochschullehrern und Prüfern zufließen oder für Sachausgaben der Hochschüler zu verwenden sind. Dieses Bundesgesetz wurde zwar mehrmals novelliert, doch betraf die Mehrzahl der Änderungen lediglich den § 23, der die Höhe der Remunerationen für Lehraufträge festsetzt. Da diese in einem festen Verhältnis zu den Bezügen der Bundesbediensteten stehen, mußten bei Gehaltserhöhungen für Bundesbeamte auch die Remunerationen entsprechend angehoben werden. Die Studiengebühren aber blieben seit dem Jahre 1953 unverändert. Zur Durchführung des Hochschultaxengesetzes ergingen drei Verordnungen, nämlich die Prüfungstaxenverordnung, BGBl. Nr. 142/1953, die Übungs- und Institutstaxenverordnung, BGBl. Nr. 143/1953, und die Verordnung über die Taxen, die für die Ausstellung von Bestätigungen, Duplikaten und Abschriften an den wissenschaftlichen Hochschulen zu entrichten sind, BGBl. Nr. 144/1953, die nach Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes durch die Verordnung BGBl. Nr. 52/1968 novelliert wurde.

Nunmehr ist jedoch notwendig geworden, an eine grundlegende Neuordnung des Taxenwesens an den wissenschaftlichen Hochschulen zu schreiten. Dieser Auffassung hat auch der Nationalrat in einer EntschlieÙung am 19. Dezember 1970 Ausdruck gegeben, indem er aus grundsätzlichen bildungspolitischen Erwägungen sowie im Hinblick auf den mit der Einhebung der Hochschultaxen verbundenen großen Verwaltungsaufwand die Abschaffung der Hochschultaxen zumindest für österreichische Studierende an allen österreichischen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten ohne Schmälerung des Entgeltes für das wissenschaftliche Personal und des Sachaufwandes der Hochschulen forderte. Es erschien zweckmäßig, im Zuge der Neuregelung des Taxenwesens an den wissenschaftlichen Hochschulen auch das Taxenwesen an den Kunst-

hochschulen und an der Akademie der bildenden Künste in Wien zu vereinheitlichen und auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Im einzelnen sind dafür folgende Überlegungen maßgebend:

1. Seit dem Inkrafttreten des Hochschultaxengesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen oben erwähnten Verordnungen sind nunmehr 18 Jahre vergangen. Das allgemeine Lohn- und Preisniveau war in diesem Zeitraum bedeutenden Änderungen unterworfen, während die Studiengebühren an den wissenschaftlichen Hochschulen unverändert geblieben sind. Eine Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen im Hochschulbudget zeigt, daß der Anteil der Einnahmen an den Ausgaben infolge der Beibehaltung der Taxen in unveränderter Höhe von ursprünglich 10,20% (1953) auf 6,62% im Jahre 1967 und auf 5,8% (Voranschlag 1971) gesunken ist. Ein Vergleich zwischen dem Anfangsgehalt eines Akademikers im Bundesdienst im Jahre 1953 und im Jahre 1971 ergibt, daß sich seither die Anfangsbezüge vervierfacht haben. Daraus erklärt sich auch, daß heute die Studiengebühren in Österreich bedeutend niedriger sind als in den Nachbarländern. Vor die Alternative gestellt, nun an den wissenschaftlichen Hochschulen die Studiengebühren zu erhöhen oder sie überhaupt abzuschaffen, erscheint es schon aus grundsätzlichen bildungspolitischen Erwägungen richtiger, keine neuen materiellen Barrieren für Studierende aus sozial schwächeren Schichten aufzubauen, sondern im Sinne der Chancengleichheit aller diese letzte materielle Hürde auf dem Weg zum Hochschulstudium abzubauen.

2. Das durch das Hochschultaxengesetz geregelte Taxenwesen an den Hochschulen ist sehr kompliziert. Die Einhebung einer Vielzahl verschiedener Taxen und deren zweckgebundene Aufteilung auf die begünstigten Hochschuleinrichtungen bzw. die begünstigten Hochschullehrer, die derzeit zum Teil nach einem komplizierten Aufteilungsschlüssel erfolgt, verursachen einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand. Der vorliegende Entwurf versucht daher im Sinne einer Verwaltungsreform an den Hochschulen

diese komplizierten und zeitraubenden Rechnungsarbeiten durch einfacher zu handhabende Bestimmungen zu ersetzen, die einenteils eine Entlastung bzw. Einsparung von Personal an den Hochschulen bringen, andererseits aber auch infolge der Vereinheitlichung des Taxenwesens die Einführung moderner bürotechnischer Methoden erleichtern sollen.

3. Aus der Diktion des Hochschultaxengesetzes geht hervor, daß es zweifellos seine Absicht war, die Zahlungen der Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen erschöpfend zu regeln. Es konnte aber diese Absicht nicht nur darum nicht erreicht werden, weil in der seit seiner Erlassung vergangenen Zeit verschiedene besondere Leistungen der Hochschulen entweder neu eingeführt wurden oder eine besondere Bedeutung erlangt haben, sondern auch deshalb, weil zur Zeit der Erlassung des Hochschultaxengesetzes die Bestimmung des Art. 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes noch nicht mit der Strenge ausgelegt wurde, wie dies jetzt der Fall ist. Es wurde zum Beispiel damals als selbstverständlich betrachtet, daß die Studierenden bei Exkursionen einen gewissen Beitrag zu leisten haben. Es wurde jedoch nicht beachtet, daß bei strenger Auslegung der Bestimmungen des Art. 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes auch in diesem Fall für die Einhebung eines Beitrages eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein muß. Die vorliegende Neufassung des Hochschultaxengesetzes versucht diese dem Hochschultaxengesetz in seiner derzeitigen Fassung anhaftenden Lücken zu schließen, indem es sämtliche von den Studierenden in Hinkunft für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen der Hochschulen zu leistenden Zahlungen neu zusammenfaßt.

4. Sowohl von seiten der Unterrichtsverwaltung als auch von Studentenvertretern wurde schon 1967 versucht, mit einer Pauschalierung der Hochschultaxen eine Verwaltungsvereinfachung an den Hochschulen zu erreichen und einen Ausgleich zwischen den Kosten der verschiedenen Studienrichtungen herzustellen. Durch den § 51 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 20. Gehaltsgesetz-Novelle ist in der Zwischenzeit an die Stelle der Anteile der Hochschulprofessoren am Kollegiengeld eine pauschalisierte Kollegiengeldabgeltung getreten. Der gleichzeitig mit diesem Entwurf vorgelegte Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abgeltung von Kollegiengeld und Prüfungstätigkeit sowie Remuneration für Lehraufträge an den Hochschulen sowie der Entwurf der 22. Gehaltsgesetz-Novelle betreffend die Amtszulagen akademischer Funktionäre führen den damit beschrittenen Weg der Ablösung der zweckgebundenen Zahlungen der Studierenden durch Entschädigung der begünstigten Hochschullehrer aus Budgetmitteln fort. Insbesondere werden nun

auch diejenigen Hochschullehrer, die weder eine Kollegiengeldabgeltung nach den Bestimmungen des § 51 des Gehaltsgesetzes 1956 noch einen Lehrauftrag nach den Bestimmungen des § 23 des Hochschultaxengesetzes 1953 erhalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung erhalten. Weiters werden darin die Remunerationen für besondere Lehraufträge sowie die Entschädigung der Prüfer, die bisher aus Prüfungstaxen Anteile erhalten haben, in diesem Gesetzentwurf geregelt. Die Gehaltsgesetz-Novelle schließlich sieht Entschädigungen der akademischen Funktionäre insbesondere für ihre Einnahmen aus Promotions- und Sponsionsgeldern vor. Hinsichtlich dieser Regelungen darf auf die genannten Gesetzentwürfe verwiesen werden. Die für die Sacherfordernisse bestimmten zweckgebundenen Einnahmen aus Zahlungen der Studierenden werden durch entsprechende Beträge im Budget zu ersetzen sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu § 1:

Das derzeit geltende Hochschultaxengesetz unterscheidet nicht streng zwischen denjenigen Zahlungen, die im Rahmen eines ordentlichen Studiums jedenfalls zu leisten sind, und Zahlungen der Studierenden für besondere Leistungen. In Abs. 1 werden deshalb diejenigen Taxen, die bisher im Laufe eines ordentlichen Studiums jedenfalls zu entrichten waren und nunmehr entfallen sollen, ausdrücklich angeführt. Abs. 2 hingegen zählt jene beizubehaltenden Taxen auf, die eine Abgeltung für besondere Leistungen darstellen, die der Studierende in Anspruch nehmen kann, aber keineswegs in Anspruch nehmen muß oder die wenigstens nur ein Teil der Studierenden in Anspruch zu nehmen im Laufe seines ordentlichen Studiums genötigt ist.

Zu § 2:

Taxen für die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade werden in den meisten Fällen von Ausländern zu entrichten sein, die als Träger eines akademischen Grades ihren Aufenthalt in Österreich nehmen oder die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben. Der vorgeschlagene Betrag, der einmalig zu entrichten ist, muß als angemessen betrachtet werden, wenn man die Mühewaltung bedenkt, die mit der oft sehr schwierigen Begutachtung ausländischer Studien verbunden ist. Von einer eigenen Taxe für die Anerkennung von Prüfungen und für die Anrechnung von Studien wurde abgesehen, da der Studienbeitrag für Ausländer diese ebensovolumen umfassen soll wie die Taxen für das Antreten zu Prüfungen.

Zu § 3:

Die Bestimmung über die Verwendung der für die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade zu entrichtenden Taxen wurde ohne Änderung aus dem Hochschultaxengesetz 1953 übernommen (siehe dort § 20).

Zu § 4:

Es handelt sich hier um Zahlungen, die von der Hochschule zwar eingehoben, aber an Dritte weitergegeben werden. Die Kosten der Exkursionen werden in der Regel in Fahrtkosten, Übernachtungskosten, allenfalls auch in Verpflegungskosten zu bestehen haben. Es wird sich nur um einen Beitrag der Studierenden zu den Kosten der Exkursionen handeln, denn im Budget 1971 sind bei Ansatz 1/1 4.208 „Aufwandskredite“, Post 004, 2 Millionen Schilling für Exkursionen der Hochschulen vorgesehen, mit welchem Betrag die Exkursionen vom Bund unterstützt werden.

Zu § 5:

§ 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes regelt das Kurs- und Lehrgangswesen an den wissenschaftlichen Hochschulen nach modernen Grundsätzen in umfassender Weise. § 38 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes sieht ebenfalls die Einrichtung von Kursen und Lehrgängen an den Kunsthochschulen vor. Gemäß § 14 des Akademie-Organisationsgesetzes können auch an der Akademie der bildenden Künste in Wien Hochschulkurse abgehalten werden. Es ist daher Vorsorge zu treffen, daß auch die entsprechenden Zahlungen der Teilnehmer an den Hochschulkursen und Hochschullehrgängen an den wissenschaftlichen Hochschulen bzw. der Akademie der bildenden Künste in Wien (Kursen und Lehrgängen an den Kunsthochschulen) eine gesetzliche Grundlage erhalten. Kurse und Lehrgänge werden zum überwiegenden Teil nicht von Personen besucht werden, die einem ordentlichen Hochschulstudium obliegen, sondern von Personen, die ein solches Studium entweder schon abgeschlossen haben oder die zwar nicht ein solches Studium, aber auf einem bestimmten Spezialgebiet aus beruflichen oder aus sonstigen Gründen den Erwerb besonderer Kenntnisse anstreben. Die Zahlungsfähigkeit dieser Teilnehmerkreise wird in der Regel als wesentlich höher eingeschätzt werden können als die Zahlungsfähigkeit der Studierenden, die einem ordentlichen Studium obliegen. Es ist daher vorgesehen, das Unterrichtsgeld für Kurse und Lehrgänge unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festzusetzen. Die Prüfungsgebühren für Kurse und Lehrgänge sollen unter Zugrundelegung der angeführten Durchschnittssätze festgesetzt werden. In beiden Fällen ist die Bemessung der Gebühren der zuständigen akademi-

schen Behörde übertragen. Der Systematik des § 23 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes folgend, unterscheidet der § 5 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes bei der Durchführung von Abschlußprüfungen von Hochschullehrgängen und Hochschulkursen drei Arten von Prüfungen:

Gesamtprüfungen in Form von Teilprüfungen oder in Form der kommissionellen Prüfung sowie Einzelprüfungen. Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundsätze für die Prüfungstaxen der Abschlußprüfungen bei Kursen und Lehrgängen wurde von den Prüfungsgebühren des bisher geltenden Hochschultaxengesetzes 1953 ausgegangen, jedoch verschiedene in diesem Gesetz enthaltene Disproportionen beseitigt. So erschien es etwa nicht erforderlich, den damals für die Geschäftsführung festgesetzten Anteil von 15 S (an dessen Stelle der gleiche Betrag für den Präses der Prüfungskommission tritt, dem die Geschäftsführung obliegt) und den für den Vorsitzenden im Prüfungssenat bestimmten Betrag von 35 S zu erhöhen. Dagegen erschien es erforderlich, den für jeden Prüfungsteil bestimmten Ansatz von 22 S zu valorisieren. Es wurde deshalb ein Betrag von 100 S für jede mündliche oder schriftliche sowie für jede mündlich und schriftlich abzulegende Prüfung aus einem Prüfungsfach (mit Ausnahme der Kolloquien) vorgesehen.

Die Taxen für Teilprüfungen der Abschlußprüfung sind vergleichbar den im bisherigen Hochschultaxengesetz geregelten Teilprüfungen an den Hochschulen technischer Richtung. Bei diesen erschien der Valorisierungsfaktor zwei als durchaus genügend, sodaß nun die Taxe für jede Teilprüfung je Semesterwochenstunde 10 S beträgt. Es erscheint damit ein richtiges Verhältnis zwischen den Taxen für diese Prüfungen und den Prüfungsteilen einer kommissionell abzulegenden Abschlußprüfung hergestellt. So entspricht etwa der Taxenanteil für einen Prüfungsteil einer kommissionellen Prüfung nunmehr einer Einzelprüfung vor einem Einzelprüfer über den Stoff von 10 Semesterstunden. Dies wird auch tatsächlich im Durchschnitt das Verhältnis zwischen der Stundenzahl der Lehrveranstaltungen sein, über die in beiden Fällen Prüfungen abzulegen sind.

Sieht der Studienplan des Lehrganges bzw. Kurses die Abhaltung der Abschlußprüfung in der Form einer Einzelprüfung vor, werden die Ansätze für Teilprüfungen vor Einzelprüfern anzuwenden sein. Auf andere Formen der Durchführung der kommissionellen Prüfung als der vor dem gesamten Prüfungssenat sind die Bestimmungen über die kommissionelle Abhaltung der Abschlußprüfung sinngemäß anzuwenden. Für die Wiederholung der Abschlußprüfung haben die jeweiligen Ansätze sinngemäß zu gelten.

Zu § 6:

Die Teilnahme von Studierenden an sportlichen Übungen und sonstigen Veranstaltungen der Universitäts-(Hochschul-)Turninstitute erfolgt neben der fachlichen Ausbildung an den Hochschulen und ausschließlich auf freiwilliger Basis. Diese Kurse und Übungen sollen aber auch in Zukunft Altakademikern offenstehen. Es erscheint daher gerechtfertigt, einen Übungsbeitrag bzw. Gerätebeitrag bei Inanspruchnahme der betreffenden Einrichtungen einzuheben. Bei den Kursen ist vor allem an Skikurse, Alpinkurse, Wanderkurse und ähnliche Veranstaltungen gedacht, bei denen der Kursbeitrag tatsächlich keine Einnahme des veranstaltenden Institutes darstellt, sondern ähnlich wie bei den Exkursionen an Dritte für besondere Leistungen, wie Fahrten, Unterkunft und Verpflegung, weitergegeben wird. Entsprechend internationalen Gepflogenheiten war schließlich dafür Sorge zu treffen, daß von den Teilnehmern an Wettkämpfen ein Nenngeld in einer bescheidenen Höhe verlangt werden kann. Die Festsetzung der Übungs-, Geräte- und Kursbeiträge soll im einzelnen der zuständigen akademischen Behörde obliegen.

Zu § 7:

Seit Inkrafttreten des Hochschultaxengesetzes aus dem Jahre 1953 sind an den Hochschulen, insbesondere aber an den Universitäts- und Hochschulbibliotheken, eine Reihe von Einrichtungen entstanden, die der Anfertigung von Kopien und Vervielfältigungen dienen. Diese Dienste sind für den Unterrichtsbetrieb unbedingt erforderlich und werden in Hinkunft voraussichtlich noch größere Bedeutung erlangen. Die Anfertigung von XEROX-Kopien, Vervielfältigungen, photographischen Kopien, Mikrofilmen und ähnlichem erfordert beträchtliche Aufwendungen an Material. Die Besteller solcher Kopien und Vervielfältigungen werden schon bisher dazu verhalten, die verbrauchten Materialien der betreffenden Hochschuleinrichtung zu ersetzen. Die vorliegende Bestimmung schafft eine einwandfreie Rechtsgrundlage für dieses notwendige Vorgehen.

Zu § 8:

Diese Bestimmung wurde aus dem Hochschultaxengesetz aus dem Jahre 1953 übernommen (siehe dort § 8 Abs. 3 und 4).

Zu § 9:

Die vorliegende Regelung sieht zur Sicherstellung des Inventars der Arbeitsplätze den Ersatz der vom Studierenden selbst verschuldeten Schäden vor. Normale Abnutzung hat dabei nicht als Schaden zu gelten. Die im bisher geltenden Hochschultaxengesetz vorgesehene Hin-

terlegung einer Kautions wurde nicht mehr in den Entwurf aufgenommen.

Zu § 10:

Der vorliegende Entwurf sieht grundsätzlich für ausländische Studierende einen Studienbeitrag vor, der aber in einer Reihe von Fällen, insbesondere bei Gegenseitigkeit, zu zwei Dritteln erlassen werden kann.

Nach den Bestimmungen des § 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes stehen die österreichischen Hochschulen grundsätzlich ausländischen Studierenden offen, soweit sie die notwendigen Vorkenntnisse für das angestrebte Studium besitzen. Beschränkungen der Aufnahme von Ausländern sind nur dann zulässig, wenn die vorhandenen Studienplätze nicht mehr ausreichen. Dies trifft derzeit für das Studium der Medizin an allen Universitäten, sonst aber nur in Ausnahmefällen zu.

Es war zu überlegen, ob bei der nunmehr vorgesehenen Abschaffung der Taxen betreffend die ordentlichen Studien der Inländer auch ein kostenloses Studium der ausländischen Studierenden an österreichischen Hochschulen verfügt werden soll. Für eine solche Maßnahme würde sprechen, daß nach den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes Ausländer hinsichtlich der Studien nach der Zulassung zu denselben den Inländern völlig gleichgestellt sind. Gegen das kostenlose Studium für Ausländer spricht aber, daß jeder Studienplatz in sehr beträchtlichem Maße aus Budgetmitteln und somit aus Steuergeldern finanziert wird.

Wenn nun bildungspolitische Erwägungen, insbesondere der Grundsatz der Chancengleichheit, für das kostenlose Studium der Inländer sprechen, so trifft dies für Ausländer nicht zu. Für jene ausländischen Studierenden nämlich, die einer besonderen Unterstützung würdig und bedürftig sind, wird schon derzeit durch Gewährung von Stipendien aus Budgetmitteln vorgesorgt. Andere ausländische Studierende, besonders solche aus reicheren Ländern als Österreich, bedürfen aber einer Unterstützung aus Budgetmitteln nicht. Im Hinblick auf die hohen Anforderungen, die das Hochschulwesen an das Budget stellen muß, war daher von den ausländischen Studierenden ein angemessener Beitrag zu den Kosten des Studiums zu verlangen. Es wird ausdrücklich betont, daß der Kostenbeitrag nur etwa 10% der durchschnittlichen Kosten eines Studienplatzes erreicht. Außerdem ist eine Ermäßigung nach Maßgabe der noch zu besprechenden Bestimmungen möglich.

Dieser Studienbeitrag soll im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung an die Stelle mehrerer Zahlungen treten, die von den Studierenden bisher als Hochschultaxen zu leisten waren. Dazu zählen insbesondere der Aufwandsbeitrag,

das Kollegiangeld, die Taxen für das Antreten zu vorgeschriebenen Prüfungen, die Promotions- und Sponstionstaxen, die Instituts- und Laboratoriumstaxen, die Taxen für die Ausstellung von Zeugnissen und Bestätigungen sowie für die Überlassung von Drucksorten. Schließlich soll durch den Studienbeitrag auch der Aufwand abgegolten werden, der durch die Benützung der Universitätsbibliotheken und Hochschulbibliotheken sowie durch die Überlassung von Formularen aller Art entsteht.

Es wurde für alle diese Leistungen ein einheitlicher Betrag in Aussicht genommen, während bisher die Studiengebühren, die jedes Semester zu entrichten waren, je nach Studienrichtung, aber auch je nach dem Semester, in dem sich der Studierende befand, starken Schwankungen unterworfen waren. Ein einheitlicher Studienbeitrag für Ausländer erscheint insbesondere auch deshalb gerechtfertigt, als bei ausländischen Studierenden ebenso wie bei inländischen nicht die Studienkosten, sondern ausschließlich die Eignung für ein bestimmtes Studium die Studienwahl bestimmen sollte.

Die Ersetzung der von ausländischen Studierenden bisher zu entrichtenden dreifachen Beträge der vollen Taxen für Inländer durch einen Studienbeitrag wird zweifellos an jenen Hochschulen, an denen für die Durchführung der Inskription noch keine EDV-Anlage zur Verfügung steht, eine Befreiung von komplizierten und zeitraubenden Berechnungen der Hochschultaxen für jeden einzelnen Studierenden bringen. Gleichzeitig wird die Einführung des Studienbeitrages auch für die ausländischen Studierenden eine wesentliche Vereinfachung des Inskriptionsvorganges mit sich bringen. Der ordentliche Hörer wird nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes von vornherein wissen, welchen Betrag er für das Semester zu bezahlen hat. Er wird diesen Betrag auf das Konto der Hochschule überweisen können und sodann mit der Zahlungsbestätigung den Inskriptionsvorgang in einem Akt erledigen können. Die bisher notwendige Kontrolle des Zahlungseinganges wird daher ebenfalls wegfallen können, weil diese zugleich mit der Einreichung der Inskriptionspapiere vorgenommen werden kann. Der Umstand schließlich, daß die Einnahmen aus den Studienbeiträgen nicht mehr zweckgebunden sind, sondern eine reelle Staatseinnahme darstellen werden, läßt mit dem Wegfall der mit der Zweckbindung verbundenen Berechnung — wie etwa der Kollegiangeldanteile der einzelnen Professoren — eine merkliche Verwaltungsentlastung der Hochschulen erwarten.

Zu § 11:

Diese Bestimmungen sollen die bisherigen Bestimmungen des Abschnittes II des alten Hoch-

schultaxengesetzes ersetzen. An die Stelle einer individuellen Ermäßigung der verschiedenen Hochschultaxen soll nunmehr ein Erlaß des Studienbeitrages zu zwei Dritteln treten. Dieser Erlaß ist denjenigen ausländischen Studierenden zu gewähren, die entweder selbst oder deren Unterhaltspflichtige durch eine Reihe von Jahren vor Aufnahme des Studiums durch ihre Steuerleistung zur Erhaltung der österreichischen Hochschulen beigetragen haben.

Ebenfalls angebracht erschien es, ausländischen Studierenden, die aus Bundesmitteln ein Stipendium zum Studium an einer österreichischen Hochschule erhalten haben, den Studienbeitrag zu zwei Dritteln zu erlassen. Es erschien nicht sinnvoll, daß Beträge, die vom Bund zur Förderung des Hochschulstudiums an würdige und bedürftige ausländische Studierende in der Form von Auslandsstipendien gegeben werden, vom Bund wieder als Studienbeitrag beansprucht werden. Den Beziehern eines Stipendiums aus Bundesmitteln war daher ebenfalls der Studienbeitrag teilweise zu erlassen.

Schließlich sieht der vorliegende Entwurf den Erlaß des Studienbeitrages im angegebenen Ausmaß auch für den Fall der Gegenseitigkeit vor, daß nämlich auch im Heimatstaat des betreffenden Ausländers Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft die Studiengebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Diese Bestimmung wird aller Voraussicht nach weniger für Austauschstudenten aus den Entwicklungsländern als vielmehr für solche aus europäischen Nachbarländern Bedeutung erlangen. Die Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland hat sich jedenfalls bereits prinzipiell dafür ausgesprochen, daß ausländischen Studenten die Studien- und Prüfungsgebühren an den Hochschulen in der Bundesrepublik erlassen werden sollen.

Da zumindest ein Teil der österreichischen Studierenden das Studium im Ausland fortsetzt, könnten diese dann ebenfalls in den betreffenden Ländern in den Genuß ermäßigter Studiengebühren kommen. Es sei daran erinnert, daß nach dem Studienförderungsgesetz 1969 der Bezug einer Studienbeihilfe im Ausland bis zum Ausmaß von zwei Semestern möglich ist.

Mit dieser Vorleistung soll daher ein weiterer Schritt zur kulturellen Integration geleistet werden, wobei zu erwarten ist, daß insbesondere die europäischen Nachbarländer, soweit das nicht schon der Fall ist, ähnliche Regelungen treffen werden.

Zu § 12:

Es wurde bereits erwähnt, daß die Hochschultaxen zuletzt im Jahre 1953 durch das Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 102/1953, festgesetzt wurden. Die seit damals eingetretenen Änderun-

gen im Lohn- und Preisgefüge rechtfertigen zweifellos eine Erhöhung des pauschalierten Semesterbeitrages für ausländische Studierende. Auf jeden der rund 50.000 Studierenden an Österreichs Hochschulen entfällt also im Durchschnitt pro Jahr ein Betrag von 729 S oder im Semester ein Betrag von 364'50 S. Es ist zu beachten, daß es sich um einen Durchschnittsbetrag handelt, während die tatsächlichen Zahlungen sehr starken Schwankungen, je nach Studienrichtung, aber auch je nach Semester, unterworfen sind. Ein Vergleich der Anfangsbezüge eines Akademikers im Staatsdienst in den Jahren 1953 und 1971 ergibt, daß die Anfangsbezüge seither um das Vierfache gestiegen sind. Die Festsetzung des Studienbeitrages für Ausländer in der Höhe des Vierfachen des bisherigen Durchschnittsbeitrages erscheint daher gerechtfertigt.

Der Entwurf eines Hochschul-Taxengesetzes 1972 wurde einem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen. Dieses ergab, daß alle Hochschulen mit der Abschaffung der Hochschultaxen für inländische Studierende grundsätzlich einverstanden sind. Auf Grund von in einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Anträgen wurde der ursprünglich zur Begutachtung versendete Gesetzentwurf hinsichtlich der Beiträge für Pflichtexkursionen und des Unterrichtsgeldes für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge in der Weise abgeändert, daß nun die Möglichkeit einer Ermäßigung dieser Beiträge über Antrag des Studierenden eingeräumt wurde.

Bezüglich der in einem weiteren zur Begutachtung ausgesendeten Gesetzentwurf (Bundesgesetz über die Abgeltung von Kollegengeld und Prüfungstätigkeit sowie Remuneration für Lehraufträge an den Hochschulen) enthaltenen Regelung der Prüfungsgelder hat das Begutachtungsverfahren sehr divergierende Auffassungen der verschiedenen Interessenvertretungen der Hochschullehrer ergeben. Da eine Neuregelung dieser Frage schon im Hinblick auf die seit 1953 unveränderten Prüfungstaxen notwendig ist, werden weitere Verhandlungen erforderlich sein. Um entsprechend Zeit für solche Verhandlungen zu gewinnen, werden daher bis zur Neuregelung dieses Fragenkomplexes die den Angehörigen des Lehrkörpers, den akademischen

Funktionären, den Prüfern sowie den Vorsitzenden von Prüfungskommissionen bisher gebührenden Beträge vom Bund übernommen werden.

Damit wird der Entschließung des Nationalrates entsprochen, wonach nach Abschaffung der Hochschultaxen keine Schmälerung des Entgeltes für das wissenschaftliche Personal der Hochschulen eintreten dürfe. Eine Neuregelung der Entschädigung für Prüfungstätigkeit wird nach Abschluß der Verhandlungen mit den Interessenvertretungen in Form eines entsprechenden Gesetzentwurfes vorgelegt werden.

Kostenberechnung:

Das Budget 1971 enthält Einnahmen in der Höhe von 36,450.000 S, die aus Zahlungen der Studierenden stammen. Diese Zahlungen der Studierenden gliedern sich wie folgt:

Kollegengelder (reelle Einnahmen)	13,000.000 S
Drucksorten	2,700.000 S
Prüfungsgebühren (und Promotionstaxen)	5,200.000 S
Matrikelgeld und Inskriptionsgebühren	250.000 S
Laboratoriumstaxen	3,800.000 S
Aufwandsbeitrag	11,000.000 S
Kollegengeld	500.000 S
Summe ...	36,450.000 S

Mit der Abschaffung der Hochschultaxen für Inländer muß daher mit einem Einnahmeentgang in der angegebenen Höhe gerechnet werden.

Infolge der Anhebung der Ausländertaxen und der Einbeziehung der Kunsthochschulen sowie der Akademie der bildenden Künste in Wien in die neue Taxenregelung ist bei der Annahme, daß rund ein Drittel der Ausländer eine Ermäßigung erhält, mit Einnahmen in der Höhe von etwa 18,000.000 S zu rechnen.

Es ist weiters mit Sicherheit zu erwarten, daß die durch die Abschaffung der Hochschultaxen für Inländer sowie durch die Pauschalierung der Studiengebühren für Ausländer sich ergebende Verwaltungsreform zu Einsparungen führen wird.